Nr. 89. Berlin, Freitag, den 17. April 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Thlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Thlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Thlr. — Für ganz Deutschland: 3 Thlr. 15½ Sgr. — Die einzelne Nr. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland.

Nr. 89. Berlin, Freitag, den 17. April 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Dessauer-Straße Nr. 5. und die bekannten Spediteure. Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Oster-Rundschau 1857.

Das Ehegesetz ist am 4. März im Unterhause in namentlicher Abstimmung durch 173 Stimmen gegen 134 gefallen. Auf diese Thatsache richtet sich der Blick der Rundschau zuerst; sie berührt die tiefinnerlichsten Lebensorgane des Preußischen Staates und Deutschlands.

Der erste Eindruck ist entmuthigend, ja! niederdrückend. Immer Wollen und Nichtkönnen? König Friedrich Wilhelm der Dritte setzte 1825 und dann wieder 1834 diese Reform in Bewegung, ebenso des jetzt regierenden Königs Majestät 1842, dann wieder 1855, und nun 1857 noch einmal. Fünf Mal hat das Justiz-Ministerium fleißig Hand angelegt. Die Sonde ist immer tiefer eingedrungen in die böse Wunde. Die Regierung selbst leitete, ja! vollzog die schwierige Operation. In immer weiterem Umfange, durch einen immer reicheren Apparat erschreckender Thatsachen ist der Schaden des Staates und der Kirche offen gelegt worden vor den Augen aller Welt. Durch Wort und That hat endlich auch die Kirche — und auf ihrem Gebiete nicht ohne Erfolg — Zeugniß abgelegt. Die Reaction hat keinen edleren Beruf, kein höheres Ziel als den Schutz dieser Lebenswurzel der Menschheit, dieses von Gott selbst gelegten Fundamentes alles Rechts und aller Staaten. Und Reaction ist die Signatur der Zeit. Sie schreitet in Preußen, in der Preußischen Landesvertretung nicht minder als in der Preußischen Regierung, fort von Jahr zu Jahr, von Sieg zu Sieg. Man hoffte, sie würde auch hier ihr Werk in gewohnter Weise vollbringen. Der Widerstand gegen die Ehereform, der noch 1843 sich so breit machte als allein herrschende öffentliche Meinung, in dessen Segel damals der Liberalismus und das Lichtfreundthum mit vollen Backen bliesen, der den wohlwollenden Absichten der Regierung Trotz bot mit bis dahin unerhörter Dreistigkeit, — dieser Widerstand schien so gut als erloschen und auf die kaum mehr in Frage kommenden Kreise des mattherzigen aufgeklärten Philisterthums zusammen gesunken zu sein.

Und dennoch — eine Fehlgeburt! Sehr tief — diese heilsame Wahrheit haben wir aus solchen Thatsachen zu lernen — sehr tief sitzt der Giftstoff in Mark und Bein des Vaterlandes. Preußen hat in der Jugendkraft seiner Größe, während es die Welt in Erstaunen setzte durch den Glanz seiner Siege und durch die kluge Energie seiner innern Verwaltung, — es hat mitten in dieser seiner Glorie über ein halbes Jahrhundert lang gebuhlt mit derjenigen Form des aufgeklärten Unglaubens, welche nicht bloß der Geheimnisse der christlichen Kirche spottete, sondern überhaupt die Fundamente aller Wahrheit, allen Urgrund und alle Wesenheit zweifelnd oder leugnend von sich wies. In Frankreich stieß dieser Unglaube den Thron und die Altäre und mit dem Thron und den Altären auch die Ehe um. Preußen rühmt sich seines damals aus eben dieser Aufklärung hervorgegangenen Gesetzbuches, welches grundsätzlich die Kirche verleugnet und die Ehe profan macht, und dadurch, wie das Justiz-Ministerium im Unterhause so schlagend nachgewiesen hat, die nächste stets fließende Quelle des heutigen Nothstandes auf diesem Gebiete geworden ist. Frankreich und die Rheinprovinz haben ihren für die Ehe weise reagirenden Code Napoleon. Aber in den sieben Ostprovinzen dauert die Herrschaft des Allgemeinen Landrechts fort. Es hat, als Haupt-Bildungsstoff, viele Generationen Preußischer Juristen und Staatsmänner erzogen, und es ist heute noch der Hauptbildungsstoff unserer Juristen und Staatsmänner. Endlich, was das meiste, die evangelische Kirche Preußens hat Jahrzehend auf Jahrzehend den Buchstaben und den Geist des Landrechts auch als ihre Richtschnur anerkannt und die Profanation der Ehe stets feierlich sanctionirt, indem sie über den Ehebruch den göttlichen Segen aussprach, unter steter Wiederholung der heiligen Worte: „Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden", auch über solche, die zwei, drei, viermal aus frivolen Gründen oder durch eignen Ehebruch geschieden waren. Als aber zuletzt dennoch das Gewissen der Kirche sich regte, da haben die Behörden der evangelischen Kirche diese Gewissensregungen erst durch Ueberredung und Drohungen zu ersticken versucht, — durch Drohungen, denen 1846 die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs ein Ziel setzte, — und dann die Zeugnisse treuer Diener der Kirche „mit scheuer Hand" zugedeckt (wie der evangelische Oberkirchenrath*) dieses Verfahren, ohne es zu mißbilligen, beschreibt), immer aber für die Einsegnung des Ehebruchs gewirkt, bis jene Zeugnisse allzu laut und allzu zahlreich wurden. Es ist nicht leicht, dem Staate, der diese Geschichte hat, den Spiegel der göttlichen Wahrheit vorzuhalten. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn ein solcher Staat einmal, und noch einmal, und noch einmal, mit der Faust in den Spiegel schlägt. Autorität steht hier gegen Autorität. Es kam in den Verhandlungen des Unterhauses vor, daß ein Soldat, der seine Ehe brechen wollte, dem Geistlichen entgegengesetzt hat: „er solle sich nur keine Mühe geben; die Scheidung sei gesetzlich erlaubt; was die Bibel und der Geistliche sage, gehe ihn nichts an; er habe seinem Könige geschworen; der König, der die Gesetze gegeben, müsse es doch besser wissen als der Pastor." So nackt und derb freilich würde ein Geheimer Rath oder gar ein Superintendent diesen Gedanken nicht ausdrücken. Aber die vieljährige Praxis von Staat und Kirche hatte dieser Soldat auf seiner Seite. Und noch schwerer, als das bloße Vorhalten des Spiegels, ist es, die Schmarotzerpflanzen wirklich auszureißen, die so tief und so mannichfach in den ganzen Stamm sich verzweigt haben. Man muß gefaßt sein auf den entrüsteten Widerstand derer, welche diese Schmarotzerpflanzen und ihre Wurzeln von dem edlen Stamme selbst nicht mehr zu unterscheiden wissen, oder die nicht wagen, durch eine so kühne Operation den edlen Stamm selbst zu gefährden und — zu erhalten.

Zuerhalten — denn Preußen hat keine Zukunft, wenn es, der einzige unter allen Großstaaten, sitzen bleibt auf veralteter Aufklärerei und profaner Geistlosigkeit. Wie anders als stehend auf dem Felsen der göttlichen Wahrheit kann Preußen die mächtig gährenden Entwickelungen der christlichen Kirche in seinem Schooße ertragen, wie den Gegensatz der römischen und der evangelischen Kirche bewältigen, der auch in dieser Sache entscheidend hervorgetreten ist? Preußens Beruf ist der Fortschritt, und nicht bloß der eigne Fortschritt, sondern die Führung Deutschlands, zunächst des evangelischen Deutschlands, auf der Bahn des Fortschritts. Liegen lassen also kann Preußen dieses Werk der Ehereform nicht, nachdem die Regierung selbst erkannt und öffentlich ausgesprochen und nachgewiesen hat, wie hochnöthig es ist. Fern sei es von uns, diese Sünde, diese Schande, diesen Untergang des Vaterlandes auch nur für möglich zu halten!

Nationale Sünden, Sünden des Staates, Sünden der Kirche erfordern nationale Buße, Buße des Staates, Buße der Kirche. Daraus, daß wir gleichgültig werden, durch die lange Gewohnheit, gegen solche Sünden und sie zu bereuen vergessen, folgt nicht, daß Gott auch gleichgültig dagegen wird und sie zu bestrafen vergißt.

Besehen wir indeß das Votum vom 4. März näher, so finden wir darin doch Vieles, was die Hoffnung wieder stärkt und Regierung und Land aufweckt, mit tapferem Muthe fortzufahren in diesem gerechten Werke.

Unter den 173 Neins befinden sich über 50 römisch-katholische Neins. 50 von 173 abgezogen ergiebt eine evangelische Majorität von 134 gegen 123 für das Gesetz. Das Gesetz, welches einen der tiefsten Schäden — sagen wir: den tiefsten Schaden — der evangelischen Bevölkerung heilen sollte, ist also nur gefallen, weil diese Katholiken Nein! sagten.

Aber noch mehr! Diese Katholiken sagten nicht deshalb Nein! weil sie die Tiefe des Schadens leugneten oder verkannten; auch nicht deshalb, weil sie leugneten oder verkannten, daß das Gesetz ein (wenn auch unzureichendes, doch wirksames) Mittel sei, den Schaden zu heilen. Eben diese katholischen Stimmen hatten alle wesentlichen Einzelheiten des Gesetzes gebilligt. Sie sagten nur deshalb Nein! weil das Gesetz noch zu viel von dem System des Landrechts stehen lasse, weil es ihnen nicht weit genug ging in Herstellung der Heiligkeit der Ehe. Wird also gefragt: wie haben am 4. März unsre Abgeordneten den Zustand unsres Eherechts und den Versuch ihn zu reformiren angesehen? so genügt es nicht, die 50 katholischen Stimmen von der Majorität blos abzuziehen und somit außer Betracht zu lassen. Sie müssen vielmehr der Minorität hinzugezählt werden und dann ergiebt sich eine Mehrheit von 184 Stimmen, welche den jetzigen Zustand eben so ernstlich, wie die Regierung selbst, brandmarkt, gegen eine Minderheit von 123 Stimmen. Und damit ist auch das Votum des Herrenhauses von 1855 im Einklange. Also feierlich und förmlich als unleidlich profan verurtheilt von der Regierung und der gesammten Landesvertretung steht das heutige Eherecht dennoch aufrecht und beherrscht die Gerichte und ihre tägliche Praxis. Kann ein solcher Zustand dauern?

Nachdem vor Allem die Regierung und dann auch die Redner für das Gesetz die Wunde schonungslos offen gelegt haben vor dem ganzen Lande, vor Deutschland, vor Europa, — nachdem hierauf die Mehrheiten der Landesvertretung in beiden Häusern der Regierung im Wesentlichen beigetreten sind, — nachdem die Stimme der evangelischen Kirche aus dem Munde von Hunderten der treuesten ihrer Diener und aus dem Munde der Kirchenconferenz des vorigen Herbstes laut bezeugt hat, daß die evangelische Kirche sich nicht länger hergeben dürfe zur Beschönigung und Sanction dieser Gräuel, — nachdem so viele Pfarrer, die Consistorien und der evangelische Ober-Kirchenrath endlich Ernst gemacht haben mit diesem Zeugnisse und nun schon in Hunderten von Fällen auf das Wort die That (durch factische Ablehnung der Einsegnung des Ehebruchs) haben folgen lassen, — nachdem das Kron-Syndicat diese Weigerungen (einstimmig) als nicht streitend wider die Pflichten der Pfarrer und (in seiner Mehrheit) als geboten durch diese Pflichten bestätigt hat, — nach allem diesen ist es schwer denkbar, daß Preußen noch lange zögern werde, das Brandmal abzuthun von seiner Stirn. Es ist, selbst nur politisch betrachtet, eine Ehrensache für den evangelischen Staat Preußen, für seine Regierung, für seine Landesvertretung, sich nicht Stillstand gebieten zu lassen auf dem Wege solcher Reform von — 50 Katholiken, welche noch dazu die Reform selbst billigen und geständlich nur Nein! sagen, um durch dieses Nein! ein Zugeständniß zu erpressen, welches mit dieser Reform in keiner wesentlichen Verbindung steht.

Vor ihrem „Nein" ist diesen Katholiken ausführlich vorgehalten worden, was sie damit aussprechen würden und was sie nun, für den Augenblick, damit bewirkt haben. „Die weltlichen Gerichte sollen", das haben sie ausgesprochen und bewirkt durch ihr Nein!, „mit der Scheidung auch katholischer Ehen noch ferner in dem bisherigen enormen Umfange (bis 3000 Scheidungen jährlich) befaßt bleiben. Die Ehen, auch katholische Ehen, sollen, wie bisher, aus den nichtigsten Gründen — Einwilligung, Abneigung — geschieden werden. Der untreue oder schwache katholische Ehegatte soll allen Versuchungen, und der treue katholische Ehegatte soll von Seiten des untreuen allen Rechtsverletzungen, beide sollen allem Gewissensdruck, der aus dem jetzigen Systeme hervorgeht, in unvermindertem Umfange unterliegen. Es sollen auch ferner Preußische Katholiken drei lebendige Weiber herumlaufen haben und mit dem vierten in der Ehe leben. (Ein solcher Fall wurde im Unterhause aus dem Munde eines katholischen Zeugen bewiesen.) Und die katholischen Richter sollen in eben so vielen Fällen, wie jetzt, auch künftig genöthigt werden, Ehescheidungen, selbst die frivolsten, auszusprechen und somit der eigenen Gewissensnoth und dem Anathema des Tridentinums, wie bisher, ausgesetzt bleiben. Dies Alles wollen wir Katholiken. Die von uns selbst als wohlgemeint und an sich heilsam anerkannten Versuche der Regierung, allem diesem Unheil in etwas abzuhelfen, wollen wir vereiteln. Und zwar alles dies um — der Regierung die bischöfliche Ehegerichtsbarkeit abzutringen."

Wie diese Katholiken dies alles vor ihrem katholischen Gewissen verantworten wollen, das muß ihnen anheim gestellt bleiben. Hätten sie, um selbst den Schein zu vermeiden, als ob sie die weltliche Ehegerichtsbarkeit und die Ehescheidung billigten (das Gesetz beschränkte die weltliche Ehegerichtsbarkeit und die Ehescheidung), auch nur der Abstimmung sich enthalten, so wäre schon dadurch eine Mehrheit für das Gesetz gesichert gewesen. Aus katholischem, gewissenhaftem und wahrheitsliebendem Munde, vom Obertribunalsrath Blömer, war ihnen vor der Abstimmung nachgewiesen worden, daß es wahrhaft katholisch sei, das antikatholische Landrecht „den Principien der katholischen Kirche anzunähern", weshalb er für das Gesetz stimmen werde, und daß die Katholiken mindestens verpflichtet seien, der von ihnen selbst als heilsam und als der katholischen Kirche sich nähernd anerkannten Reform nicht activ entgegenzutreten. Aber sie verfolgten einen Zweck; das Mittel war: Aufrechthaltung aller jener antikatholischen Gräuel, und zwar Aufrechthaltung durch ihre thätige Mitwirkung. Wundern dürfen sie sich also nicht, wenn jene alten Sünden, die ihre Kirche vor zweihundert Jahren befleckt haben, in der Erinnerung dieses Jahrhunderts wieder auftauchen, in der Erinnerung zahlloser Evangelischen und unter den Katholiken in der Erinnerung der Geistieskinder des wahrheitsliebenden tiefsinnigen und grundkatholischen Pascal. Eine sehr böse Folge hiervon wird zunächst die sein, daß uns Evangelischen die Beschämung gar nicht oder doch nur schwach zu Theil wird, die wir den Katholiken gegenüber auf diesem Gebiete so reichlich verdienen und die uns gerade in diesem Augenblicke so sehr Noth thut. Das gute Zeugniß, welches die römische Kirche für die Ehe durch Wort und That ablegt, — das Zeugniß, durch welches, als durch ein gutes Salz, sie die gesammte Christenheit, durch welches sie namentlich unser armes Vaterland vor arger Fäulniß zu bewahren berufen ist, — dieses Zeugniß wird für viele kurzsichtige Protestanten, die von den Katholiken im Unterhause auf die römische Kirche schließen, auf das winzige Maaß krummer und machiavellistischer Machtpolitik zusammenschrumpfen, einer Politik, die an die schlimmsten Zeiten des Papstthums erinnert, an die Sünden, welche vor 300 Jahren die Kirche gespalten haben.

Von den übrigen Fractionen hat die der äußersten Rechten, in ihrem jetzigen Bestande, wie Ein Mann, — 37 Stimmen —, für das Gesetz sich erklärt, und, wie zu erwarten war, fast eben so einhellig wider das Gesetz die eigentliche Linke (Hr. v. Patow) — nebst den Polen 25 Stimmen. Der Abg. Mathis ist ehrenhafter Weise für das Gesetz eingetreten, aber mit nur Einem seiner Genossen gegen die übrigen 15. Sonst gingen die Stimmen, ohne daß die Parteischattirungen maßgebend waren, bunt durcheinander. Die Kategorie: Rechte oder Conservative, als großer Gattungsbegriff, ist auf der Waage der Ehereform gewogen, aber zu leicht befunden worden. Bemerkt mag noch werden, daß einige und zwanzig Nein's der Justiz angehören (Präsidenten, Kreisgerichtsdirectoren, Kreisrichtern und Staatsanwälten), und daß nahe an dreißig Landräthe gegen das Gesetz gestimmt haben. Jede dieser beiden Klassen hätte durch ihr Ja! für das Gesetz entschieden. Gegen die Verletzung des Jagdrechts ist große Einigkeit vorhanden, nicht allein in der gesammten Rechten, sondern bis tief in das Centrum und selbst in die Linke hinein. Nicht so über die nicht minder schwer verletzte Ehe. Es war dies eine Probe, welche in die Tiefe der Herzen einbringt und die inwendigsten Gesinnungen bloßlegt.

Einige, — aber wohl nur wenige, — Stimmen mögen deshalb Nein! gesagt haben, weil das Gesetz, was unzweifelhaft richtig ist, auf dem halben Wege der Reform stehen bleibt. Viele, die nicht aller Reform abgeneigt sind, denen aber diese Reform als zu weit gehend erschien, stießen sich an den Rechtsmitteln des Staatsanwalts, welche doch aus dem Wesen des Eheprozesses als eines die öffentliche Institution der Ehe aufrecht zu halten bestimmten Verfahrens folgen, — ferner an der dreijährigen Ehelosigkeit des schuldigen Theils, welche erforderlich, wiewohl nicht zureichend, ist, dem heftigen Reize zum Ehebruche und den ärgsten Scandalen ehebrecherischer Verbindungen entgegen zu treten, — und am meisten an der Trennung von Tisch und Bett, obschon diese in dem Gesetz leider nur in ganz kümmerlicher und abgeschwächter Gestalt noch vorhanden war, und obschon gerade diese Institution ein von der Kirche aller Confessionen und Zeiten gebilligtes und von der Erfahrung fast der gesammten Christenheit beglaubigtes Mittel ist, die Heiligkeit der Ehe aufrecht zu halten und doch zugleich dem unschuldigen Theile Schutz zu gewähren gegen die Frevel des schuldigen. Endlich fehlte es auch nicht an solchen, welche, wie sie unumwunden aussprachen, mit Schrecken die Anfänge der Umkehr des Staats bemerkten und diese Umkehr mit Recht auf die Lebensregungen der Kirche bezogen. Sie sahen im Nebel der Zeitstimmungen nicht die Wirklichkeit, sondern Phantome: Hierarchie, Inquisition, Auto da fés, Bartholomäusnächte, Mittelalter u. s. w. Bekanntlich wird unsre Aufklärung manchmal so dick, daß die aufgeklärte Welt die Hand vor Augen nicht mehr erkennt.

Einen Trost über den Fall des Ehegesetzes gewährt ferner das Verhältniß desselben zur evangelischen Kirche. Das kirchlich völlig ungenügende Gesetz hätte dennoch die kaum erwachende Kirche wieder einschläfern können. Sein Fall wird sie hoffentlich gründlich aufwecken, und dauernd wach erhalten. An der Krücke des Staats auf beiden Seiten hinkend ist die Kirche in diese Verwilderung hineingerathen, in welcher sie ein halbes Jahrhundert lang den Ehebruch eingesegnet und zuletzt noch versucht hat, den treuen Zeugen gegen diese Schande das Maul zu stopfen, wiewohl Gott sei Dank! vergeblich.*) Wie gern hätten viele Geistliche und wohl auch manche Glieder des Kirchenregiments weiter gehinkt an der Krücke dieses Gesetzes, obgleich es nicht einmal Anspruch darauf machte, dem Rechte und der Pflicht der Kirche genug zu thun. Gleich in seinem Eingange enthält es die auf diese Gefahr vorsichtig und abwehrend hindeutenden Worte: „Zur Verbesserung des bürgerlichen Gesetzes." Vielleicht wären dann die vieljährigen Nöthigungen und Bedrückungen gegen die gewissenhaften Geistlichen wieder in Gang gesetzt worden. Nun zieht der Fall des Gesetzes der Kirche diese Krücke hinweg. Sie muß nun selber gehen, so wenig sie es gewohnt ist. Auf den Herrn und Sein Wort muß sie sich stützen, nicht mehr, als auf ein Surrogat dafür, auf das Landrecht. In starker Einmüthigkeit hat die Kirchen-Conferenz des vorigen Herbstes beschlossen, daß die Kirche diese Fragen selbständig auszutragen habe, ohne Rücksicht auf die Staatsgesetzgebung. Mit diesem Beschlusse wird nun Ernst gemacht werden müssen. Die Veröffentlichung der Conferenz-Protocolle ist leider noch nicht erfolgt; sie wären im Unterhause eine starke Hülfe gewesen für die Regierung und für die, welche mit der Regierung gingen. Allein sie werden nun wohl bald erscheinen. Und dann wird es unmöglich sein, nicht umzukehren in der Richtung nach dem rechten Wege hin. Man wird rechts gehen müssen, selbst wenn man Lust hat links zu gehen, und man wird sich in der Unmöglichkeit sehen, noch länger zu zaudern ehe man Hand anlegt an das seit einem Jahrhundert versäumte Werk.

Wir werfen noch einen Blick auf den Zweck, welchen die Katholiken durch das Mittel der Ablehnung des Gesetzes erreichen wollten, die Herstellung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Daß Preußen das Princip nicht anerkennen kann und darf, seine Verfassung und Gesetzgebung dem päpstlichen Rechte und insbesondere dem Tridentinum unterordnen zu müssen, ist in diesen Verhandlungen mehr als zur Genüge klar gemacht worden. Es ist ein ernstes Zeichen der Zeit, daß so etwas, wenn auch ohne Erfolg, auch nur hat behauptet werden können. Zwischen solchen römischen Prätensionen einerseits und dem Ehescheidungssysteme des Landrechts andererseits geräth Preußen in ein ganz eigenthümliches Dilemma, wenn, wie am 4. März, jene Prätensionen dieses System aufrecht halten und dieses System jene Prätensionen stützt. Ueblier kann die evangelische Kirche und das evangelische Preußen nicht gebettet sein. Allein davon ist die Frage von der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit nicht abhängig.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen hat bis zum 1. April 1849 in mehreren vorwiegend oder doch großentheils katholischen Theilen des Preußischen Staats bestanden, und zwar nicht bloß als forum internum, sondern mit voller civiler Wirksamkeit und meist unter feierlicher Garantie durch Friedensschlüsse und landesherrliche Zusagen. Von besonders fühlbaren Inconvenienzen dieses Zustandes hat nie etwas verlautet, keinenfalls von solchen, denen nicht im Wege der Unterhandlung mit den Bischöfen oder der Gesetzgebung zu begegnen wäre; man müßte denn an die unglückliche Zeit (1837) erinnern, wo gegen die Bischöfe mit so geringem Erfolge für den römischen Segen über die gemischten Ehen Krieg geführt wurde, ein Krieg, an dessen Erneuerung jetzt kein Verständiger mehr denkt. Es liegt klar zu Tage, daß die Ehesachen der Katholiken in den Händen ihrer Bischöfe viel besser aufgehoben sind, als in denen unserer Kreisgerichte, so lange diese sie nach dem Landrechte, und selbst nach einem Gesetze, wie das jetzt gefallene, behandeln. Der Herstellung dieser bischöflichen Gerichtsbarkeit und deren Ausdehnung auch über die Landestheile, wo sie nicht bestanden hat, dürfte also ein wesentliches Bedenken nicht entgegen stehen, selbstredend unter Vorbehalt der auch früher bestandenen Einschränkungen, welche z. B. hinsichtlich der gemischten Ehen galten, der Staatsaufsicht und sonstiger Sicherheits-Maßregeln. Erst das Justiz-Gesetz vom 8. Januar 1849 hat den Bischöfen ohne Weiteres und mit Verletzung des Besitzstandes und jener Garantieen diese Gerichtsbarkeit entzogen, ein Gesetz, welches bekanntlich zu denen gehört, welche eben so wie die gleichzeitige Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 den „breiten Ursprungsstempel" dieses letztgenannten Jahres an sich tragen. So haben wir also durch unsere Revolution das Hinderniß selbst erst geschaffen, welches 1857 die Ehe-Reform aufgehalten hat. An dem Gliede, mit welchem wir gesündigt haben, werden wir nun gestraft. Auch hier ist daher vor Allem Buße nöthig.

Bitten wir recht ernstlich, wie wir es ja mit Worten alle Sonntage thun, für unsre Obrigkeit um „ein weises Herz, einen tapfern Muth und einen starken Arm", dieses schwere und gerechte Werk durchzuführen im Aufblicke auf den Gott, der die Ehe gestiftet hat, und seien wir selbst die „treuen Diener" bei diesem Werke, um welche in eben diesem Gebet der Herr ferner angerufen wird. Es giebt kein tieferes, kein umfassenderes, kein mehr und unmittelbarer practisches, kein heiligeres Interesse des Vaterlandes als dieses.

England beschäftigt sich ebenfalls mit der Reform seines Ehescheidungsrechtes. Die Vergleichung ist lehrreich. Das jetzige Englische Ehescheidungsrecht ist das des römisch-katholischen Mittelalters; es verwirft alle das Band lösende Ehescheidung. Kirchliche Gerichte trennen von Tisch und Bett, ohne daß dadurch eine andere Ehe möglich wird. Aber seit etwa 200 Jahren finden ausnahmsweise wirkliche Ehescheidungen durch Parlaments-Acten statt, d. i. durch Beschlüsse beider Häuser, welche von der Krone genehmigt werden. Jede einzelne Ehescheidung ist ein Act der Legislation. Sie kommt in denselben Formen wie jedes andere Landesgesetz zu Stande, und hat dieselbe Natur, welche unter absolutistischer Staatsform ein Machtspruch des Staatsoberhaupts haben würde, der über das bestehende Recht sich hinwegsetzt. Die Praxis erfordert dazu eine vorgängige Trennung von Tisch und Bett, ausgesprochen durch das kirchliche Gericht. Die gesammten Proceduren kosten dem, der die Scheidung sucht, 1000 bis 2000 Pfund (6—12,000 Thaler). Practisch ist also die Ehescheidung ein ausschließliches Privilegium der reichsten Leute. Aber auch diese üben es selten aus; im Durchschnitt sollen wenig mehr als drei jährlich auf England und Irland kommen, also auf eine Bevölkerung, die ein und ein halbmal so groß ist als die des Preußischen Staats. Man vergleiche unsre 2000—3000! jährlich. Die Ehescheidung findet nach der Praxis des Parlements fast ausschließlich nur wegen Ehebruchs der Frau und auch in diesem Falle nur dann statt, wenn der Ehemann so, wie seine Pflichten als Ehemann es erfordern, sich verhalten hat. Während der Ehe hat die Frau keinen Schutz für ihr Vermögen und ihren Erwerb gegen die Willkür des auch noch so schwer an der Ehe frevelnden Mannes. Diesen Zustand nun will eine im Juli 1856 im Oberhause genehmigte, in diesem letzten Winter im Wesentlichen nochmals vorgelegte, aber noch nicht Gesetz gewordene Bill reformiren. Sie will erstlich einen Gerichtshof für Ehescheidungen gründen, also die Ehescheidung in das bestehende Recht förmlich einführen; zweitens auch der Frau in gewissen Fällen die Ehescheidungs-Klage gewähren; drittens die Frau in stehender Ehe gegen die Frevel des Mannes schützen. Den gesammten Verhandlungen des Englischen Oberhauses über diese Reform liegt eine tiefe Ehrfurcht vor dem göttlichen Gesetze, wie die heilige Schrift es offenbart, zum Grunde. Die Bischöfe und Lords erörtern aus der h. Schrift, aus den Kirchenvätern, aus der Praxis der abendländischen und der morgenländischen Kirche die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Ehescheidung. Gegen die Zulässigkeit werden die schwersten Bedenken erhoben. Alle Lords sind davon durchdrungen, wie heilsam die bisherige Strenge auf die Heiligkhaltung der Ehe im Ganzen gewirkt hat, und wie äußerst vorsichtig man sein müsse, wenn man für einzelne Fälle Hülfe schaffen wolle, um nicht die unendlichen Segnungen der göttlichen Institution zu gefährden, an denen jene Ehe im ganzen Volk Theil nimmt. Besonders die Bischöfe stehen ein für die Heiligkeit der Ehe als Institution, der Bischof von Oxford, derselbe welcher gegen die Gewaltthätigkeiten Englands in Canton so kräftig gezeugt hat, der Sohn Wilberforce's, des Abschaffers des Sclavenhandels, ferner die Bischöfe von St. Davids und von Salisbury, aber auch mehrere weltliche, besonders juristische, Lords. Man vergleiche die eifersüchtige Gespensterfurcht vor Kirche und Christenthum in unserm Unterhause! Der Gerichtshof für Ehescheidungen, — einer für das ganze Land, — den man errichten will, soll bestehen aus dem Lordkanzler, den drei vorsitzenden Oberrichtern der großen Gerichtshöfe des gemeinen Rechts und einem der jetzigen erzbischöflichen Richter, — also etwa als ob bei uns alle Ehescheidungen des ganzen Landes vor ein Collegium gewiesen würden, welches aus dem Justiz-Minister, drei Ober-Tribunals-Präsidenten oder Kron-Syndicis und dem Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths bestünde. Man vergleiche unsre Hunderte von Kreis- und Stadtgerichten, wo gewöhnlich je drei Richter, großentheils die jüngsten, von Tag zu Tag arbeiten an unsern 2000 bis 3000 jährlichen Scheidungen! Außer dem Ehebruch der Frau soll künftig auch der Ehebruch des Mannes ein Scheidungsgrund sein, aber nur wenn der Mann zugleich des Incests oder der Bigamie oder grausamer Mißhandlungen oder mehrjähriger böslicher Verlassung schuldig ist. Man vergleiche unsere Scheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung, oder einseitiger Abneigung, oder des bloßen Auseinanderlaufens der Eheleute! Endlich will man der Frau Schutz gewähren gegen des Mannes Frevel durch Trennung von Tisch und Bett ohne Scheidung, in ähnlicher Weise, wie unser Entwurf dies wollte, nur viel umfassender und, was die Hauptsache, ohne, wie unser Entwurf, den Theil, der solchen Schutz sucht, zur Scheidung zu drängen. Dieser Abschnitt der Bill hat den wenigsten, fast keinen, Widerstand gefunden. Man vergleiche den Anstoß, den gerade dieses so wesentliche Mittel, die Ehen aufrecht zu halten, in unserem Unterhause erregte!

Wenn Preußen eine Zukunft hat, so wird es noch oft seine Hand ausstrecken müssen nach der einzigen Großmacht, die evangelisch, nicht absolutistisch und dabei echt germanisch ist. Wir werden England zu mahnen haben an seine, 1793—1815 so standhaft und siegreich erfüllte, Pflicht, Besitzstand, Recht und Freiheit auch auf dem Festlande aufrecht zu halten. Jeder Preußische Patriot sollte sich hüten und sein Vaterland warnen vor der Kurzsichtigkeit (die so gern sich „practisch" nennt), diese fundamentalen und dauernden Verhältnisse beider Staaten aus den Augen zu verlieren über den Conflicten des Moments und den Sünden der jeweiligen Machthaber, an denen ja auch unsre, die Preußische Geschichte so reich ist, und die wir nicht erst tief in der Vergangenheit aufzusuchen brauchen. Einen schlimmeren Dienst können wir unserem Vaterlande nicht erweisen, als es zu verstimmen, wie jetzt unsre conservativen Zeitungen täglich thun, gegen jenes mächtige Reich, welches recht eigentlich unser natürlicher Alliirter ist und welches bald durch innige und heilige Bande mit Preußen verbunden sein wird.

Raum und Zeit sind erschöpft durch diesen Einen hochwichtigen Gegenstand. Den Ueberblick über die Thaten des Landtags dieses Winters behalten wir der nächsten Rundschau vor, zumal er noch nicht zu Ende ist. Vollendete Thaten sind: das Gesetz wegen der Abgaben an Kirchen, Schulen und Stiftungen, welches vieles revolutionäre Unrecht wieder gut macht, das Gesetz wegen des Anfangstermins der Allgemeinen Landtage, welches deren Abkürzung (ein dringendes Landesbedürfniß!) in Aussicht stellt, und die Ablehnung des Häusersteuergesetzes durch eine große Mehrheit des Unterhauses. In diesem Gesetze war das gefährliche Nivellirungsprincip involviri, welches uns noch immer, — wiewohl schwächer von Jahr zu Jahr, — bedroht, das Princip, daß Grundstücke, und daher auch Landestheile, welche eine seit Jahrhunderten wesentlich verschiedene Geschichte, namentlich Rechtsgeschichte, gehabt haben, dennoch einander gleich gemacht werden müßten in Beziehung auf die ihnen in Folge dieser Rechtsgeschichte obliegenden Staatslasten. Die hochwichtigen Fragen, zu denen das Salzgesetz Veranlassung giebt, schweben noch vor dem Herrenhause. Das von Jahr zu Jahr zum Heile des Vaterlandes wachsende Ansehen unserer „Herren" wird hoffentlich mit seinem ganzen Gewichte eintreten für Sparsamkeit und Ordnung in der Verwaltung und in den Finanzen. Das Herrenhaus wird eintreten gegen die mächtige Tendenz der Zeit, die Steuerkraft und den Credit immer straffer anzuspannen und zu centralisiren, um die, Valeurs producirenden, Maschinerieen der Staatsindustrie in immer rascheren Umschwung zu setzen. England und Nord-Amerika erfreuen sich auch einer wachsenden Population und eines steigenden Wohlstandes. Sie wissen Valeurs zu produciren und das Land zu melioriren wie kein anderer Staat. Aber sie folgern aus der wachsenden Population und dem steigenden Wohlstande nicht, daß neue Steuern erfunden und alte erhöht werden müssen. Ihr Friedens-Fortschritt geht Hand in Hand mit Herabsetzung der Steuern. Sie thesauriren auch für die Zeit des Krieges. Aber ihr Schatz ist der Wohlstand und die Willigkeit der Unterthanen, welche diesen Schatz sicher aufbewahren und „productiv" verwalten.

Wie auch das Votum des Herrenhauses ausfallen möge, die Johannis-Rundschau wird eine Opposition eigenthümlicher Art zu betrachten haben; eine Opposition, die kein Ministerium stürzen will, die vielmehr das freundlichste Vernehmen mit der Regierung nicht ohne Erfolg anstrebt; eine Opposition, die nicht auf liberalen Theorieen, sondern auf vaterländischen Interessen sich aufstellt; eine Opposition, deren Tendenz dahin geht, dem unständischen und unpreußischen Constitutionalismus von 1848 die Tugend beizubringen, die ihm die fremdeste ist, nämlich besonnene Sparsamkeit, und ihn auf diesem Wege wahrhaft ständisch und wahrhaft Preußisch zu machen, mehr, als es das bestausgesonnene Wahlgesetz vermögen würde.

Dann wird es auch Zeit sein, die hiermit verwandte Thatsache näher zu beleuchten, wie dieselbe Partei es ist, die 1849 und 1850 ohne Furcht vor dem damaligen Winde der öffentlichen Meinung in der ersten Kammer für den König von Dänemark gegen die drei Farben auftrat, und die nun im Herrenhause die verletzten Rechte der Deutschen Lande dieses Königs gegen Dänischen Constitutionalismus und Liberalismus vertritt.

---

*) „Diese Mittel" (die Dimissorialien, welche zu den kirchenwidrigen Trauungen verhelfen sollten) „hörten auf brauchbar zu sein, sobald die Weigerungsfälle sich irgendwie vermehrten, weil es dann nicht mehr auf einzelne mit scheuer Hand zu verdeckende Ausnahmen, sondern auf ein Princip ankam, über welches amtsmäßig eine fare Meinung zu haben von den Behörden nicht wohl gefordert werden konnte." — So die Denkschrift des evangelischen Ober-Kirchenraths über diesen Gegenstand p. 66.

*) Und doch ist, wie die oben allegirte Denkschrift des evangelischen Ober-Kirchenraths treffend, aber ohne jene Verwiderung zu mißbilligen, sagt, „die heilige Schrift in Preußen niemals ein verschlossenes Buch gewesen." Beide Bücher waren offen: das Landrecht und die Bibel. Sie widersprachen sich. Die Kirche wollte das Landrecht.